Anlage zu KT-Drucks. Nr. 147/2014

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

gemäß § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ)

über die Entsorgung von Abfällen aus den privaten Haushaltungen auf dem Gelände der Militärstützpunkte der US-Streitkräfte im Entsorgungsgebiet der Stadt Stuttgart einschließlich solcher, die dabei auch in anderen Herkunftsbereichen gesammelt werden durch den Landkreis Böblingen – Abfallwirtschaftsbetrieb

zwischen

dem **Landkreis Böblingen**, Parkstraße 16, 71034 Böblingen, vertreten durch Herrn Landrat Roland Bernhard, dieser vertreten durch den Ersten Werkleiter des Eigenbetriebs Herrn Wolf Eisenmann

-nachstehend Landkreis Böblingen genannt-

und

der **Stadt Stuttgart**, Rathaus, Marktplatz 1, 70173 Stuttgart, vertreten Herrn Oberbürgermeister Fritz Kuhn, dieser vertreten durch Herrn Bürgermeister Dirk Thürnau

-nachstehend Stadt Stuttgart genannt-.

I. Vorbemerkung

(1) Die Stadt Stuttgart hat als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 20 KrWG, § 6 LAbfG die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen nach Maßgabe der §§ 6 bis 11 KrWG zu verwerten bzw. nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG zu beseitigen.

(2) Nach der Rechtsprechung ist der in den der privaten Lebensgestaltung dienenden Haushaltungen von US-Streitkräften anfallende Abfall Abfall aus privaten Haushaltungen, auch wenn die Haushaltungen sich auf dem Gelände der Kasernen – getrennt vom reinen militärischen Bereich – befinden. Er ist deshalb dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, auf dessen Entsorgungsgebiet sich die Kaserne befindet, gemäß § 17 KrWG zur Entsorgung zu überlassen. Bei untrennbarer Vermischung solchen Abfalls mit Abfall aus anderen Bereichen erstreckt sich die Überlassungspflicht auf das gesamte Gemisch (VG Stuttgart, B. v. 21.05.2010 – 2 K 497/10; VGH Baden-Württemberg, B. v. 26.07.2011 – 10 S 1368/10).

(3) Abfälle aus privaten Haushaltungen in diesem Sinn fallen in den Militärstützpunkten der US-Streitkräfte im Entsorgungsgebiet der Stadt Stuttgart, nämlich in den Robinson-Barracks, den Patch-Barracks und den Kelley-Barracks an. Für das Einsammeln dieser Abfälle als Teil der Entsorgungsaufgabe des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gelten besondere Anforderungen. Die Stadt Stuttgart hat derzeit nicht das nötige Personal und die erforderlichen Fahrzeuge, um diese Anforderungen zu erfüllen.

(4) Der Landkreis Böblingen und die Stadt Stuttgart sind Mitglieder des Zweckverbandes Restmüllheizkraftwerk Böblingen (Zweckverband RBB). Nach § 4 der Verbandssatzung ist der Landkreis Böblingen am Zweckverband RBB mit 51,07% und die Stadt Stuttgart mit 17,93 % beteiligt. Entsprechend stehen dem Landkreis Böblingen ein Verbrennungskontingent im Restmüllheizkraftwerk Böblingen (RMHKW) von mindestens 71.500 Jahrestonnen und der Stadt Stuttgart ein Kontingent von 25.100 Jahrestonnen zur Verfügung. Beide Zweckverbandpartner sind an einer Auslastung des RMHKW interessiert.

(5) Um dieses Ziel zu erreichen, überträgt die Stadt Stuttgart mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung dem Landkreis Böblingen die Aufgabe der Entsorgung der Abfälle aus den privaten Haushaltungen auf dem Gelände

der Militärstützpunkte der US-Streitkräfte im Entsorgungsgebiet der Stadt Stuttgart. Dabei werden die Abfälle, die im RMHKW entsorgt werden, auf das Kontingent der Stadt Stuttgart angeliefert.

II. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

§ 1
Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung nach § 25 GKZ ist die Übertragung der Aufgabe der Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen auf dem Gelände der Militärstützpunkte der US-Streitkräfte im Entsorgungsgebiet der Stadt Stuttgart in den Robinson-Barracks und Housings, Heidlochstraße, 70376 Stuttgart-Burgholzhof, in den Patch-Barracks und Housings, Kurmärker Straße, 70569 Stuttgart-Vaihingen und den Kelley-Barracks und Housings, Plieninger Straße, 70567 Stuttgart-Möhringen, einschließlich solcher, die dabei auch in anderen Herkunftsbereichen gesammelt werden, auf den Landkreis Böblingen. Die Militärstützpunkte sind in den in **Anlage 1** beigefügten Karten rot dargestellt. Abfälle im Sinn dieser Vereinbarung sind alle Abfälle, die dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemäß § 17 Abs. 1 bis 3 KrWG zur Entsorgung zu überlassen sind, wie insbesondere Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Bioabfälle, Altglas, Abfälle aus Papier, Pappe, Karton, E-Schrott und Kunststoff. Der Landkreis Böblingen erfüllt die Aufgabe des Einsammelns und Beförderns sowie der weiteren Entsorgung der genannten Abfälle gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 GKZ für die Stadt Stuttgart. Das Recht und die Pflicht der Stadt Stuttgart zur Erfüllung der in Satz 1 genannten Aufgaben gehen auf die übernehmende Körperschaft Landkreis Böblingen über.

§ 2
Anlieferung des Hausmülls und der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle

(1) Der Landkreis Böblingen entsorgt den eingesammelten Hausmüll und die eingesammelten hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle im RMHKW des Zweckverbandes RBB, Musberger Sträßle 11, 71032 Böblingen unter Inanspruchnahme des Verbrennungskontingents der Stadt Stuttgart. Der Landkreis trägt die von der Stadt Stuttgart für die Anlieferung auf ihr Kontingent zu tragenden Verbrennungskosten für die tatsächlich angelieferte Abfallmenge.

(2) Bei Revisionsarbeiten oder Störungen an der in Abs. (1) genannten Anlage stimmen sich der Landkreis Böblingen und die Stadt Stuttgart über die Entsorgung der Abfälle und die Übernahme der Kosten hierfür ab.

(3) Die Anlieferungen werden auf der geeichten Waage des RMHKW des Zweckverbandes RBB gewogen. Dabei wird ein Wiegebeleg erstellt. Er ist maßgebend für die Übernahme der Verbrennungskosten nach Abs. (1). Der Landkreis Böblingen übermittelt der Stadt Stuttgart innerhalb der ersten zehn Arbeitstage jeden Monats eine Aufstellung über die Menge des im Vormonat eingesammelten und beim RMHKW des Zweckverbandes RBB auf das Verbrennungskontingent der Stadt Stuttgart angelieferten Hausmülls und der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle.

§ 3
Laufzeit der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird gemäß § 25 Abs. 5 GKZ am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Vereinbarung und der Genehmigung hierzu, frühestens jedoch am 01.07.2014 rechtswirksam und gilt auf unbefristete Zeit.

§ 4
Ordentliche Kündigung

Die Vereinbarung kann von beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten zum Monatsende, erstmals zum 30.09.2016 ordentlich gekündigt werden. Darüber hinaus kann die öffentlich-rechtliche Vereinbarung von beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten zum Monatsende ordentlich gekündigt werden, wenn die Aufgabenübertragung aus rechtlichen Gründen aufgehoben werden muss.

§ 5
Kostenbeteiligung

Eine Kostenbeteiligung der Stadt Stuttgart für das Entsorgen der Abfälle gemäß § 1 wird nicht vereinbart.

§ 6
Satzungsbefugnis

Der Landkreis Böblingen macht von seiner Satzungsbefugnis (§ 26 GKZ) Gebrauch und erweitert den räumlichen Geltungsbereich der Satzung des Landkreises Böblingen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) in der jeweils geltenden Fassung auf die in § 1 genannten Militärstützpunkte. Dazu wird der Landkreis Böblingen die Satzung jeweils auch entsprechend dem Bekanntmachungsrecht der Stadt Stuttgart bekannt machen.

§ 7
Sonstige Vereinbarungen, Genehmigung

(1) Im Falle einer Kündigung bleibt es bei den jeweils erbrachten Leistungen. Schadensersatzansprüche werden von keiner der Parteien erhoben.

(2) Diese Vereinbarung und alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Die Vereinbarung, die Einbeziehung weiterer Aufgaben und die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen gemäß § 25 Abs. 4 GKZ der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Böblingen, den…… Stuttgart, den……

Landkreis Böblingen	Stadt Stuttgart
Wolf Eisenmann, Erster Werkleiter	Dirk Thürnau, Bürgermeister

Anlage 1

Standorte der Kasernen

<u>Robinson-Barracks</u>, Heidlochstraße, 70376 Stuttgart-Burgholzhof

Patch-Barracks, Kurmärker Straße, 70569 Stuttgart-Vaihingen
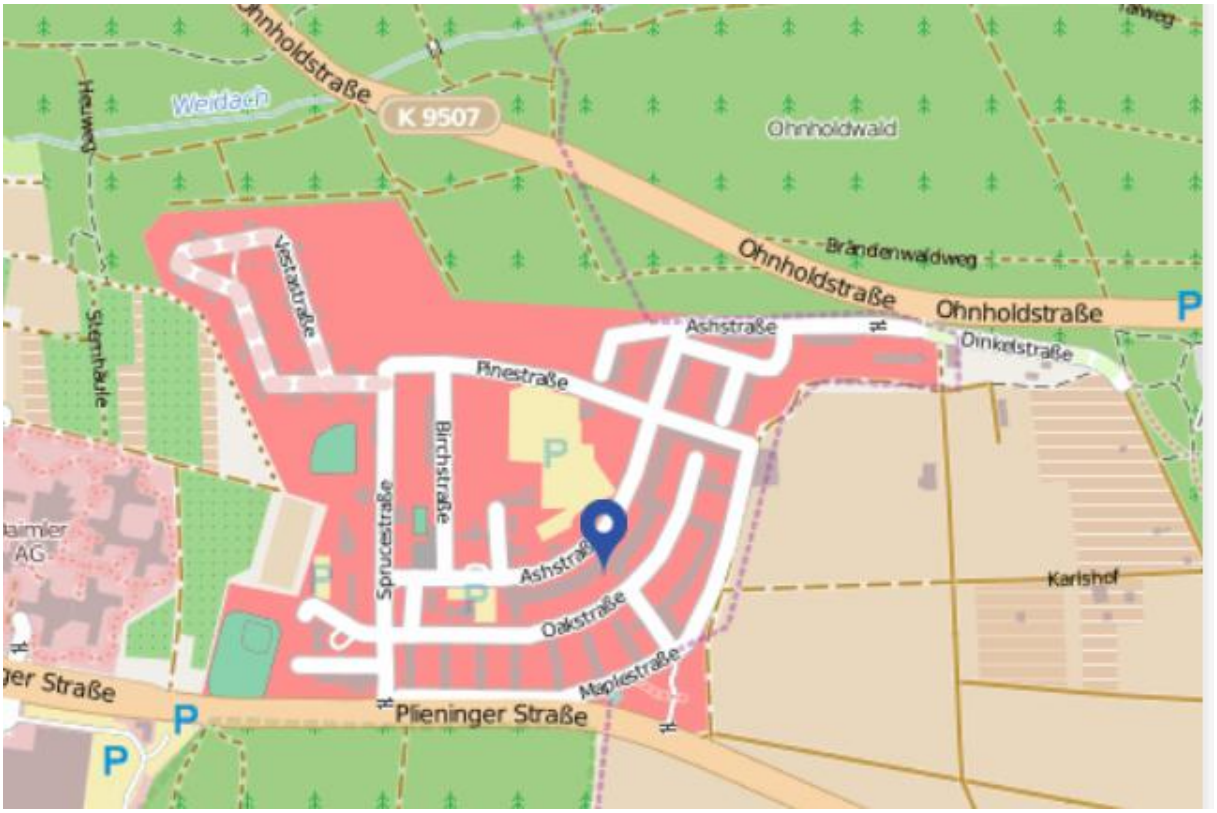
<u>Kelley Barracks</u>, Plieninger Straße, 70567 Stuttgart-Möhringen